

Die ärztliche Berufsausübungsgemeinschaft unter Berücksichtigung des Job-Sharings

Präambel

Herr Dr. med. A. A. betreibt in der A-Straße, 49074 Osnabrück eine gynäkologische Einzelpraxis. Zur Vorbereitung seines vollständigen Ausscheidens aus der Praxis vereinbart Herr Dr. A. A. mit Herrn Dr. med. B. B. ein Job-Sharing gemäß den nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Vertragszweck

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit § 101 Abs. 3 SGB V vereinbaren Herr Dr. med. A. A. und Herr Dr. med. B. B. ein Job-Sharing. Zu diesem Zweck teilen sich die beiden vorbenannten Ärzte den Vertragsarztsitz von Herrn Dr. A. A. Herr Dr. B. B. ist bekannt, dass demzufolge seine vertragsärztliche Zulassung an die Zulassung von Herrn Dr. A. A. in der Form gekoppelt ist, dass sie nur unter der Bedingung der gemeinschaftlichen Berufsausübung der ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft mit Herrn Dr. A. A. Gültigkeit hat und dass der bisherige Praxisumfang nicht wesentlich erweitert wird. Beim Wegfall der Zulassung von Herrn Dr. A. A. entfällt auch die Zulassung von Herrn Dr. B. B.

Alternative (ohne Job-Sharing):

Herr Dr. med. A. A. und Herr Dr. B. B. verbinden sich zur gemeinsamen Ausübung der vertrags- und privatärztlichen Tätigkeit. Sie führen die bisher von Herrn Dr. A. allein ausgeübte Kassen- und Privatpraxis in Osnabrück ab 1. 1. ... als Berufsausübungsgemeinschaft fort und errichten zu diesem Zweck eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 2 Beiträge, Gesellschaftsvermögen

1. Herr Dr. A. A. bringt außer seiner Arbeitskraft die gesamte Einrichtung seiner Einzelpraxis gem. Inventarverzeichnis (Anlage 1 zu diesem Vertrag) sowie den ideellen Praxiswert (Goodwill) seiner bisherigen Einzelpraxis in die neue Gemeinschaftspraxis ein. Die Gegenstände der bisherigen Einzelpraxis werden Gesellschaftsvermögen. Herr Dr. A. A. wird zum 31. 12. ... eine Einbringungsbilanz erstellen.
2. Herr Dr. B. B. bringt seine Arbeitskraft in die Gemeinschaftspraxis ein. Er zahlt an Herrn Dr. A. A. den hälftigen Betrag des von den Parteien ermittelten Gesamtwerts der bisherigen Einzelpraxis in Höhe von 200.000 € Die Zahlung von Herrn Dr. B. B. erfolgt somit in Höhe von 100.000 € in das Privatvermögen von Herrn Dr. A. A. Die vorbenannte Zahlung ist fällig zum 1. 1.
3. Ersatz- und Neuanschaffungen ab dem 1. 1. ..., mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, werden Gesellschaftsvermögen. Sie sind fortlaufend in einem Inventarverzeichnis zu erfassen. Kraftfahrzeuge sind und bleiben Eigentum des einzelnen Arztes. Sie sind von ihm auf eigene Kosten anzuschaffen und zu betreiben.
4. Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen zu je 50 % beteiligt.

Alternativ (Praxisneugründung ohne Job-Sharing):

1. Herr Dr. A. und Herr Dr. B. schaffen die für die Ausübung der Berufsausübungsgemeinschaft erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Instrumente mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen gemeinsam an. Kraftfahrzeuge sind und bleiben Eigentum des einzelnen Gesellschafters; sie sind von ihm auf eigene Kosten anzuschaffen und zu betreiben. Sämtliche gemeinsam angeschafften Gegenstände werden Gesellschaftsvermögen, sie sind fortlaufend in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.
2. Im Falle der Finanzierung gemeinsamer Anschaffungen durch Bankkredit sind die Gesellschafter verpflichtet, alle für die Begründung von Schuldübernahmen, Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten erforderlichen Erklärungen gegenüber der Bank oder sonstigen Dritten abzugeben. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter aus solchen Sicherheiten nur in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.
3. Beide Gesellschafter bringen ihre Arbeitskraft in die Gesellschaft ein.

§ 3 Praxissitz, Name

1. Die Berufsausübungsgemeinschaft wird in den (bisherigen) Räumen in der Straße 00, 49076 Osnabrück ausgeübt.
2. Die Berufsausübungsgemeinschaft wird auf dem Praxisschild, auf den Briefbögen, Stempeln und allen sonstigen für Dritte bestimmten Verlautbarungen die Bezeichnung führen:
Berufsausübungsgemeinschaft
Dr. med. A. A. & Dr. med. B. B.
Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

Die Führung der Geschäfte und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Berufsausübungsgemeinschaft nach außen erfolgen gemeinsam durch die Gesellschafter. Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jedoch jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Gemeinschaftspraxis nicht mit einem höheren Betrag als 5.000 € verpflichtet wird. Bei Rechtsgeschäften, die hierüber hinausgehen, bedarf es stets eines Gesellschafterbeschlusses. Dieser ist, solange keine weiteren Ärzte der Berufsausübungsgemeinschaft angehören, einstimmig zu fassen. Ansonsten entscheidet die Mehrheit der Stimmen (§ 709 Abs. 2 BGB).

§ 5 Rechnungsabgrenzung

Alle nach dem 1. 1. ... eingehenden Einnahmen für Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erbracht werden, gehen zugunsten und alle nach dem 1. 1. ... geleisteten Ausgaben, die durch die bisherige Praxis Dr. A. verursacht sind, zulasten der alten Praxis.

§ 6 Patientenkartei

1. Mit der Übergabe des Praxisanteils an Herrn Dr. B. geht die Patientenkartei mit sämtlichen Krankenunterlagen auf die neue Berufsausübungsgemeinschaft über, soweit schriftliche Einwilligungserklärungen der Patienten vorliegen. Um die entsprechende Einwilligungserklärung wird sich Herr Dr. A. rechtzeitig bemühen.
2. Im Übrigen verpflichtet sich Herr Dr. B., auf die Patientenkartei nur dann Zugriff zu nehmen, wenn der Patient ihrer Nutzung durch ihn oder ihrer Überlassung an einen mit- oder nachbehandelnden Arzt im Original oder in Kopie schriftlich zugestimmt hat oder wenn er durch sein Erscheinen in der Praxis schlüssig zum Ausdruck bringt, dass er die Nutzung der Kartei durch Herrn Dr. B. billigt.

§ 7 Verpflichtung zur Zusammenarbeit, Sprechstundenregelung

1. Die Gesellschafter stellen der Berufsausübungsgemeinschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung. Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung des anderen Gesellschafters bzw. der anderen Gesellschafter. Dies gilt auch für die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der ärztlichen Standesorganisation oder in einem freien ärztlichen Berufsverband.
2. Die Gesellschafter verpflichten sich zur kollegialen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen konsiliarischen Beratung. Sie unterrichten sich über alle wesentlichen Vorgänge der Praxis.
3. Die Sprechstundenzeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt und geändert. Es wird sichergestellt, dass abgesehen von Not- und Vertretungsfällen jeder Patient innerhalb der Berufsausübungsgemeinschaft vom Arzt seines Vertrauens behandelt werden kann.
4. In Sprechstundenfreien Zeiten, bei Urlaub, Krankheit, Teilnahme an Fortbildungskongressen oder sonstiger Abwesenheit vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig.

§ 8 Personal

1. Herrn Dr. A. ist bekannt, dass er in die bestehenden Arbeitsverträge eintritt. Sämtliche bestehenden Arbeitsverhältnisse sind ihm bekannt. In Zukunft wird das Personal durch die Gesellschafter gemeinsam eingestellt. Die Arbeitsverträge sind schriftlich abzufassen.
2. Der Einsatz des Personals in der Praxis sowie Änderungen und Kündigungen von Arbeitsverträgen erfolgen im Einvernehmen sämtlicher Gesellschafter. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i. S. von § 626 BGB) ist eine Kündigung auch dann vorzunehmen, wenn nur einer der Gesellschafter sie verlangt.

Alternativ (für Praxisneugründung):

1. Das Personal wird durch die Gesellschafter gemeinsam eingestellt. Die Arbeitsverträge sind schriftlich abzufassen.
2. Der Einsatz des Personals in der Praxis sowie Änderungen und Kündigungen von Arbeitsverträgen erfolgen im Einvernehmen der Gesellschafter. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i. S. von § 626 BGB) ist eine Kündigung auch dann vorzunehmen, wenn nur einer der Gesellschafter sie verlangt.

§ 9 Buchführung, Jahresabschluss

1. Über sämtliche Praxiseinnahmen und Praxisausgaben ist laufend Buch zu führen. Alle aus der gemeinsamen vertragsärztlichen und privatärztlichen Tätigkeit entstehenden Honorare fließen auf das gemeinsame Konto der XY Bank/Sparkasse in Osnabrück. Das gilt auch für Honorare aus wissenschaftlicher/schriftstellerischer oder sonstiger Tätigkeit sowie Gutachtertätigkeiten und Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit in einer ärztlichen Berufsorganisation. Die bis zum 1. 1. ... in der bisherigen Praxis entstandenen Honoraransprüche stehen dem Gesellschafter Dr. A. alleine zu.
2. Zur Ermittlung des Jahresergebnisses wird eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften erstellt. Von den Bruttohonorareinnahmen nach Abs. 1 und den Nebenerlösen der Gesellschafter werden die Praxiskosten in Abzug gebracht. Als Praxiskosten gelten alle anfallenden steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben sowie laufende Abschreibungen auf Einrichtungen in der steuerlich zulässigen Höhe, insbesondere:
 - a) Miete und Nebenkosten für Praxisräume und Einrichtungen;
 - b) Kosten für Neuanschaffungen, Reparatur von Inventar und Instrumentarium;
 - c) Personalkosten;
 - d) Kosten für Wartezimmer, insbesondere Zeitschriften etc.;
 - e) Telefon- und Telefaxgebühren einschließlich Kosten für die EDV, Homepage etc.;
 - f) Beiträge für betriebliche Sozialversicherung;
 - g) Büromaterial und Praxisbedarf;
 - h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung der Praxis, Führung von Gehaltskonten, ärztliche Verrechnungsstellen, Laborgemeinschaften etc.;
 - i) praxisbedingte Geschenke.
3. Zu den von jedem Gesellschafter selbst zu tragenden Sonderbetriebsausgaben gehören:
 - a) Kosten für berufliche Fortbildung einschließlich Fachliteratur;
 - b) Beiträge zu ärztlichen Körperschaften (Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung, ärztliches Versorgungswerk) und Berufsverbänden;
 - c) Kosten für praxisbedingte Kfz-Haltung;
 - d) Kosten für Berufskleidung;
 - e) Aufwendungen für persönlich genutzte Gegenstände, z. B. Arzttasche;
 - f) Beiträge für Rechtsschutzversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen;Beiträge zur Krankenversicherung einschließlich der Krankentagegeldversicherung sind Sonderausgaben des jeweiligen Gesellschafters.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt innerhalb von sechs Monaten für das vorangegangene Geschäftsjahr durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist.
6. Die Gesellschafter oder ein von ihnen bevollmächtigter Berater, der gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sind berechtigt, jederzeit die Bücher der Gesellschaft einzusehen und sich Abschriften zu fertigen.

§ 10 Gewinn- und Verlustbeteiligung, Rücklagen, Entnahmen

1. Der als Überschuss der Einnahmen über die Betriebsausgaben nach § 9 ermittelte Gewinn wird unter den Gesellschaftern zu gleichen Anteilen aufgeteilt. Entsprechendes gilt für eventuell entstehende Verluste.
2. Ein Betrag von 5 % des auf jeden Gesellschafter nach Abs. 1 entfallenden Anteils am Jahresgewinn wird einer gemeinschaftlichen Rücklage zugeführt, an der die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gewinn-/Verlustbeteiligung beteiligt sind. Übersteigt die Rücklage den Betrag in Höhe der Praxiskosten des vorangegangenen Jahres, ist der übersteigende Betrag an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.
3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Anrechnung auf seinen nach Dotierung der Rücklage verbleibenden Gewinnanteil und unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität vom Gemeinschaftskonto der Praxis monatliche Teilbeträge von ... € zu entnehmen. Etwaige Sonderentnahmen aus zwingenden Gründen (z. B. Steuervoraus- oder -nachzahlungen oder Ähnliches) bedürfen der Zustimmung des anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafter.
4. Überschreiten die Entnahmen den festgestellten Jahresgewinn, sind die zu viel entnommenen Beträge bis spätestens 30. 6. des Folgejahres zurückzuzahlen. Die Aufrechnung mit einem fälligen Gewinnanspruch bedürfen der Zustimmung des/der anderen Gesellschafter/s.

§ 11 Haftung

1. Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs eines sorgfältig und gewissenhaft arbeitenden Arztes. Die Haftungsbeschränkung des § 708 BGB wird ausgeschlossen.
2. Für alle aus der Gemeinschaftspraxis entstehenden Verbindlichkeiten haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner; im Innenverhältnis sind sie einander nach dem Grad ihres Verschuldens zum Ausgleich verpflichtet, soweit der Schaden nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist.
3. Abs. 2 gilt entsprechend für Verbindlichkeiten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung, den gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie sonstigen Kostenträgern.
4. Jeder Gesellschafter schließt eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgender Deckungssumme ab:
Personenschäden: 1.500.000 € Sachschäden: 1.500.000 € Vermögensschäden: 50.000 €

§ 12 Urlaub

1. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen. Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs werden jeweils unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis sowie familiärer Belange rechtzeitig vor Urlaubsbeginn vereinbart. Zwischen den Gesellschaftern besteht Einigkeit, dass der maximale Zeitraum für einen Teilurlaub drei Wochen beträgt.
2. Zusätzlich hat jeder Gesellschafter das Recht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von bis zu zwei Wochen pro Jahr, um die Voraussetzungen von § 95d Abs. 1 SGB V (Fortbildungspflicht) zu erfüllen.

§ 13 Krankheit

1. Bei Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit vertreten sich die Gesellschafter bis zur Dauer von insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr unentgeltlich.
2. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen im Kalenderjahr, können die Gesellschafter die Bestellung eines Vertreters auf Kosten des Erkrankten verlangen oder stattdessen die Vertretung übernehmen. In diesem Fall erhält der die Vertretung übernehmende Gesellschafter ein Vertreterhonorar in Höhe von 80 % des Tagegelds der Krankentagegeldversicherung pro weiteren Arbeitstag Abwesenheit.
3. Zur Bezahlung des Vertreters, bzw. des die Vertretung übernehmenden Gesellschafter werden die Gesellschafter Krankentagegeldversicherungen abschließen. Die Krankentagegeldversicherung soll ab dem 29. Kalendertag ein Krankentagegeld mit einem Tagessatz von mindestens 300 € vorsehen.

Die Gewinnverteilung (§ 10 dieses Vertrags) bleibt hiervon unberührt, vorbehaltlich der Regelung in § 14 Abs. 4 dieses Vertrags.

§ 14 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Quartalsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform (i. S. von § 126 BGB) bzw. der elektronischen Form (i. S. von § 126a BGB).
2. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang des schriftlichen bzw. elektronischen Kündigungsschreibens maßgebend.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn Gesellschaftern die Approbation als Arzt entzogen oder zum Ruhen gebracht wird, bei groben Verstößen eines Gesellschafters gegen die Interessen der Berufsausübungsgemeinschaft oder bei grob standeswidrigem Verhalten.
4. Der Vertrag endet ferner bei dauernder Berufsunfähigkeit eines Gesellschafters zum Ende eines Jahres, in welchem die dauerhafte Berufsunfähigkeit durch einen ärztlichen Gutachter festgestellt wird. Ist ein Gesellschafter innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 200 Arbeitstage arbeitsunfähig erkrankt, können der bzw. die anderen Gesellschafter verlangen, dass der Erkrankte zur Klärung der Frage seiner dauernden Berufsunfähigkeit sich einer Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen unterzieht, an dessen Beurteilung der erkrankte Gesellschafter gebunden ist. Einigen sich die Gesellschafter nicht auf einen Sachverständigen, wird dieser von der zuständigen Ärztekammer bestellt.

§ 15 Weiterführung der Praxis nach Beendigung der Berufsausübungsgemeinschaft, Abfindung

1. Wird die Gesellschaft durch ordentliche Kündigung eines Gesellschafters, wegen Berufsunfähigkeit, Tod oder wegen eines sonstigen in der Person eines Gesellschafters liegenden gesetzlichen Auflösungsgrunds aufgelöst, hat der andere Gesellschafter das Recht, das Vermögen der Berufsausübungsgemeinschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven gegen Zahlung einer Abfindung zu übernehmen. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund steht dieses Recht dem zur Kündigung berechtigten Gesellschafter zu.
2. Die Ausübung des Übernahmerechts erfolgt durch schriftliche bzw. elektronische Erklärung gegenüber dem Ausscheidenden oder dessen Erben innerhalb eines Monats nach Auflösung der Gesellschaft, spätestens jedoch einen Monat nach Kenntnisnahme von den die Auflösung bewirkenden Tatsachen. Wird das Übernahmerecht nicht rechtzeitig ausgeübt, steht es dem anderen Gesellschafter zu.
3. Für die Berechnung des Abfindungsanspruchs des Ausscheidenden gem. Abs. 1 sowie für seine sonstigen Rechte und Pflichten gelten die §§ 738 bis 740 BGB entsprechend mit folgender Maßgabe:

Auf den Zeitpunkt des Ausscheidens und für den Fall, dass der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht auf einen Monatsultimo fällt, auf den dem Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Monatsultimo, ist für die Berufsausübungsgemeinschaft eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. Dieser Stichtag gilt für die Auseinandersetzung und Bewertung, d. h. für die Ermittlung des Abfindungsguthabens und seine Fälligkeit als Auseinandersetzungsstichtag. In der Auseinandersetzungsbilanz sind alle aktiven und passiven Vermögenswerte der Gemeinschaftspraxis mit ihrem wirklichen Wert anzusetzen. Der so ermittelte Substanzwert beinhaltet zugleich den bis zum Auseinandersetzungsstichtag aufgelaufenen Gewinn, der demzufolge mit dem Substanzwert als Bestandteil des Abfindungsguthabens abgegolten ist.

Des Weiteren wird ein Goodwill (Patientenstamm) vergütet. Der Goodwill wird pauschaliert dergestalt ermittelt, dass die von der Berufsausübungsgemeinschaft in den letzten drei vollen Geschäftsjahren vor dem Auseinandersetzungsstichtag jeweils erzielten Gewinne zu ermitteln sind. Aus der Summe der dementsprechend hergeleiteten Gewinne ist der Jahresdurchschnitt der Gewinne der letzten drei vollen vor dem Auseinandersetzungsstichtag liegenden Geschäftsjahre der Berufsausübungsgemeinschaft abzuleiten.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Abfindungsguthabens des ausscheidenden Gesellschafters oder seiner Rechtsnachfolger ist die Summe aus dem ermittelten Substanzwert und dem gemäß des vorstehenden Absatzes hergeleiteten Jahresdurchschnitt der Gewinne der letzten drei vollen vor dem Auseinandersetzungsstichtag liegenden Geschäftsjahre der Berufsausübungsgemeinschaft. Bei kürzerer Zugehörigkeit zur Berufsausübungsgemeinschaft ist der Zeitraum der Zugehörigkeit maßgeblich.
4. Sofern eine Einigung der Gesellschafter über die vorstehenden Werte nicht zustande kommt, erfolgt eine Schätzung durch einen für Schätzung von Arztpraxen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen, ist dieser von der zuständigen Ärztekammer zu bestellen. Die Kosten des Sachverständigen trägt die Berufsausübungsgemeinschaft.
5. Der Abfindungsbetrag ist in drei gleichen Halbjahresraten fällig und zahlbar, wovon die erste Halbjahresrate einen Monat nach verbindlicher Feststellung des Abfindungsbetrags fällig und zahlbar ist.

6. Der die Praxis weiterführende Gesellschafter ist verpflichtet, den ausgeschiedenen Gesellschafter von jeglicher Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten, die dieser als Gesellschafter gemeinsam mit ihm eingegangen ist, freizustellen.
7. Der verbleibende Gesellschafter ist verpflichtet, dem Ausgeschiedenen während des Bestehens der Berufsausübungsgemeinschaft von einem Gesellschafter allein oder gemeinsam hergestellte Krankenunterlagen auf Anforderung im Einzelfall zur Einsichtnahme zu überlassen, sofern dies zur Weiterbehandlung ehemaliger Patienten der Berufsausübungsgemeinschaft durch den ausgeschiedenen Gesellschafter erforderlich ist.

Fakultativ (insbesondere für Fälle des Job-Sharing):

8. Unabhängig von den Regelungen zur Ermittlung und Zahlung einer Abfindung, vereinbaren die Gesellschafter bereits jetzt, dass Herr Dr. A. zum 31. 12. ... aus der Berufsausübungsgemeinschaft ausscheidet. Die vorstehenden Regelungen zur Ermittlung und Auszahlung der Abfindung sind insoweit nicht anwendbar. Als Gegenleistung für sein Ausscheiden erhält Herr Dr. A. von Herrn Dr. B. einen Abfindungsbetrag in Höhe von ... € Die weiteren Modalitäten des Ausscheidens von Herrn Dr. A. werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

16 Verwertung des Vertragsarztsitzes

1. Endet die Zulassung des ausscheidenden Gesellschafters, treten dieser oder seine Erben im Falle des § 15 ihre Verwertungsrechte im Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 6 i. V. mit Abs. 4 SGB V an den verbleibenden Gesellschafter ab.
2. Macht der Berechtigte von seinem Übernahmerecht nach § 15 keinen Gebrauch, können der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben über den Vertragsarztsitz des Ausscheidenden im Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 6 i. V. mit Abs. 4 SGB V verfügen. Bei der Auswahl des Nachfolgers sind die berechtigten Interessen des verbleibenden Gesellschafters angemessen zu berücksichtigen.

§ 17 Rückkehrverbot

Dem ausscheidenden Gesellschafter ist es untersagt, sich innerhalb von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden im Stadtgebiet von Osnabrück in einem Radius von 2 km Luftlinie um die bisherige Praxis als Kassenarzt niederzulassen oder eine entsprechende Tätigkeit als freier Mitarbeiter in einer anderen Praxis in dem vorbenannten Gebiet aufzunehmen. Entsprechendes gilt, wenn der ausscheidende Gesellschafter in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig wird.

§ 18 Vorbehalt

Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung/Genehmigung der Gemeinschaftspraxis durch den Zulassungsausschuss.

§ 19 Ehelicher Güterstand

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, mit seinem Ehegatten entweder Gütertrennung oder, falls der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beibehalten werden soll, zu vereinbaren, dass der Gesellschafter den Beschränkungen des § 1365 BGB nicht unterliegt und sein Gesellschaftsanteil im Fall der Beendigung des Güterstands bei der Berechnung des Zugewinnes außer Betracht bleibt.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht wirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Nichtigte Vertragsbestimmungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln. Änderungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.